

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen
zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
Vom 24. November 2021

§ 15 2G-Zugangsbeschränkung

Werte Besucherinnen und Besucher der Gemeindebibliothek!

Seit dem 24. November 2021 bis auf Widerruf, gelten in allen Thüringer
Bibliotheken die 2G-Regeln!

Ab sofort ist der Zutritt in die Bibliotheksräume geimpften und genesen
Personen, deren Genesung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder
frühestens 14 Tage nach der Genesung, vorbehalten.

3) Die für die jeweilige Zugangsbeschränkung erforderlichen Nachweise
können erfolgen durch:

1. **Impfnachweis**
2. **Nachweis der Genesung**

(4) Die verantwortliche Person (Bibliotheksleitung) nach § 5 Abs. 2
hat die Vorlage der Nachweise nach Absatz 3
von zugangsberechtigten Personen aktiv einzufordern und die
Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit
der **Identität der nachweisenden Person** abzugleichen.
Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der
Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

(5) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist zur Erfüllung der Pflichten
nach Absatz 4 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen der
Nachweise nach Absatz 3 zu verarbeiten.
Die Daten sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht
zu löschen oder zu vernichten, sobald diese nicht mehr erforderlich sind.

§ 1 Mindestabstand, Grundsätze (1):

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5
Metern einzuhalten.

Maskenpflicht: nur medizinische OP-Masken oder FFP2-Masken.

Kinder:

Für Kinder ab 6 Jahre gilt Maskenpflicht.

Negative Testergebnisse aus Schule und Kindergarten auf das Vorliegen
einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, werden anerkannt.